

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19.

Marienwerder, den 10. Mai 1893.

1893.

Die Nummer 12 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9609 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des § 124 Absatz 2 der Medizinalordnung für die freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet vom 29. Juli 1841. Vom 16. April 1893; und unter

Nr. 9610 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Uslar. Vom 28. April 1893.

Die Nummer 15 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2094 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung. Vom 26. April 1893; unter

Nr. 2095 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank. Vom 29. April 1893; und unter

Nr. 2096 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 1. Mai 1893.

die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welche mit dem Zeugniß der Reife einer neunstufigen höheren Lehranstalt versehen sind und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. October d. Js. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre desfalligen Gesuche an diejenige Königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Wohnsitze nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer neunstufigen höheren Lehranstalt,
4. die über die etwaigr praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchem hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der III. oder IV. Abtheilung der hiesigen Königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rektor der Anstalt auszustellendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 22. April 1893.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten.

Zm Auftrage:

de la Croix.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten für 1893 betreffend. Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

A u f f o r d e r u n g

zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie, jetzt Fachabtheilung III und IV der Königl. technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. October d. Js. ab ein Stipendium in Höhe von 600 Mk. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen

Ausgegeben in Marienwerder am 11. Mai 1893.

und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungsbezirks Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

| | | |
|--------------|-----------------------|-------------|
| am 13. Mai | Stuhm | 8 Uhr. |
| " 15. " | Marienwerder | 9 " |
| " 16. " | Culmsee | 8 " |
| " 17. " | Rehden | 9 " |
| " 18. " | Briefen Westpr. | 8 " |
| " 20. " | Kraubitz | 9 " |
| " 23. " | Löbau | 9 " |
| " 24. " | Januschau | 8 " |
| " 25. " | Rosenberg | 8 " |
| " 26. " | Zablonowo | 9 " |
| " 27. " | Strasburg Westpr. | 8 " |
| " 29. " | Broßk | 8 " |
| " 31. " | Schweß | 8 " 30 Min. |
| " 2. Juni | Tuchel | 9 " |
| " 3. " | Zechlau Kr. Schlochau | 9 " |
| am 5. Juni | König | 8 Uhr. |
| " 9. " | Mewe | 8 " |
| " 10. " | Neuenburg | 8 " |
| " 18. August | Platow | 9 " |
| " 19. " | Dt. Krone | 9 " 30 Min. |

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenfehler und Klop-hengste sowie Wallache mit ausgeprägter Hengstmanier, welche sich in den ersten zehn bezw. acht und zwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigentümlich gehören, oder durch einen nicht legitimierten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hauf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben. Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckscheine resp. Füllenscheine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppieren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu maffiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu übersehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der

Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 25. Februar 1893.
Kriegsministerium. Remontierungs-Abtheilung.
gez. Hoffmann. Scholz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Der Landes-Bau-Inspector Heise zu Danzig ist zum Provinzial-Konservator der Provinz Westpreußen gewählt und in dieser Eigenschaft für den Umfang der Provinz seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigt worden.

Danzig, den 28. März 1893.
Der Ober-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Amtsvorstehers Kühner in Kossabude zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Brus, Kreises König, an Stelle des verzogenen Amtsvorstehers Hillgenberg in Kossabude und
2. des Gemeindevorstehers von Przewoski in Czarnowo zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk an Stelle des verzogenen Apothekers Fuchs in Brus zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. April 1893.
Der Ober-Präsident.

5) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Lehrers Fischöder zu Konojad als ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Konojad, Kreises Strasburg Wpr., an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Rechnungsführers Abraham Kethler zu Konojad, und
2. des Majors a. D. von Selle auf Tomken zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk an Stelle des nunmehr zum ersten Stellvertreter ernannten Lehrers Fischöder zu Konojad zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. April 1893.
Der Ober-Präsident.

6) **Bekanntmachung.**
Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Lehrers Schulz in Dt. Czelleneczyn zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Topollno, Kreises Schweß, an Stelle des verzogenen Gutsbesizers und Gemeindevorstehers Steinmeyer zu Grabowo, und
2. des Gemeindevorstehers Neumann in Dt. Czelleneczyn zum Stellvertreter des Standesbeamten für denselben Bezirk an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Lehrers Schulz in Dt. Czelleneczyn zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. April 1893.
Der Ober-Präsident.

7) **Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Johannes Desterwig zu Plement zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Plement, Kreises Graudenz, an Stelle des verzoogenen Lehrers Wahrholz in Plement zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 4. Mai 1893.

Der Ober-Präsident.

8) Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875/2. August 1880, vom 26. März 1893 (Gesetz-Sammlung S. 60) wird der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuerfachen berufene Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuer Senat) bis auf Weiteres in vier Kammern eingetheilt, deren jede aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß.

Berlin, den 7. April 1893.

Das Staats-Ministerium.

gez. Gf. Eulenburg. v. Bötticher. v. Schelling.
Fehr. v. Berlepsch. Gf. v. Caprivi. Miquel.
v. Kaltenborn. v. Henden. Thielen. Bosse.

Beschluß.

St.-M. 1207.

zu Nr. I. A. 4076.

Vorsteher der Ministerial-Beschluß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 27. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

9) **Polizei-Verordnung,**
betreffend die Laternen der Fahrräder.
(Velocipedes.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder verordnet:

§ 1. Die Verwendung von Laternen mit roth und grün gefärbten Gläsern an den Fahrrädern (Velocipedes) wird verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 3. Die Polizeiverordnung vom 30. December 1892, betreffend die Laternen der Fahrräder (Velocipedes) Amtsblatt 1893 S. 9 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Marienwerder, den 1. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

10) Der Herr Minister des Innern hat dem Verein Berliner Künstler die Genehmigung erteilt, in Verbindung mit der diesjährigen Berliner Kunstaus-

stellung eine öffentliche Auspielung von Kunstwerken (Oelgemälde, Aquarelle, Kupferstiche, Radirungen) zu veranstalten und die auszugebenden 70 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 254 im Gesamtwerthe von 42 000 Mark.

Marienwerder, den 27. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

11) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat dem praktischen Arzte Dr. Otto Rübbsamen die kommissarische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Tuchel mit dem Amtswohnhäuse in Osche, Kreis Schweg, auf ein weiteres Jahr übertragen.

Marienwerder, den 3. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

12) Das für den Regierungsbezirk Marienwerder bestimmte Staatsstipendium zum Besuche der königlichen technischen Hochschule zu Berlin wird am 1. October d. J. wieder verfügbar. Es werden daher solche jungen Leute im Alter von wenigstens 17 bis höchstens 27 Jahren, welche sich dem Gewerbebetriebe widmen und sich um das Regierungsstipendium bewerben wollen, hierdurch aufgefordert, sich bis spätestens zum 15. August d. J. bei mir zu melden.

Dem Bewerbungsgesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
 2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgesprochen sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitzt,
 3. ein Zeugniß der Reise von einer zur Entlassungsprüfung berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder eines Gymnasiums,
 4. ein Führungsattest,
 5. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine Bedürftigkeit,
 6. die auf seine militärischen Verhältnisse sich beziehenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß durch Ableistung der Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeigeführt wird.
- Ist der Bewerber bereits Bögling der königlichen technischen Hochschule, so bedarf es der Zeugnisse 1, 3 und 4 nicht.

Nur solche Bewerber, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erlangt haben oder wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel lassen, können berücksichtigt werden.

Von früheren Gymnasiasten und Realschülern muß insbesondere auch nachgewiesen werden, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linear-Zeichnen erworben haben, ein Ornament nach Gyps zu zeichnen,

sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind.

Ich bemerke ausdrücklich, daß das Stipendium nur an Studierende der Fachabtheilungen III und IV für Maschineningenieurwesen mit Einschluß des Schiffbaues bzw. für Chemie und Hüttenkunde verliehen wird.

Marienwerder, den 4. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

13) Die Wahl des Regierungs-Civil-Supernumerars Eugen Wegner aus Danzig zum Bürgermeister der Stadt Kammin auf die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren ist von mir bestätigt.

Marienwerder, den 3. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

14) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. März 1892 der mit dem Sitze in Berlin unter der Firma „Wilhelma“, Deutsche Kapitalversicherungs-Anstalt, zu errichtenden Versicherungsgesellschaft auf Grund des Statuts vom 22. Januar 1892 — veröffentlicht in Stück 15 des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin von 1892 — die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 5. Mai 1893.

Der Regierungs-Präsident.

15) Der für den österreichischen Unterthanen Händler Johann Palubial

für das Kalenderjahr 1893 zum Handel mit Kurzwaaren ausgewertigte

Wandergewerbeschein Nr. 8

ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 19. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

16) **Umpfarrungsdekret.**

Die von dem Rittergute Schönberg, dessen katholische Einwohner zur Parochie Czerst eingepfarrt sind, abgezweigten Grundstücke der Besitzer Valentin Stopa, Andreas Kloska und Anton Legowski liegen von der Pfarrkirche zu Czerst etwa 8 Klm., dagegen von der Pfarrkirche zu Long nur etwa ein Kilometer entfernt, und ist der Antrag der katholischen Einwohner der bezeichneten drei Grundstücke, in die katholische Pfarre Long eingepfarrt zu werden, für berechtigt erachtet worden. Demgemäß wird nach Anhörung der beteiligten kirchlichen Gemeindeorgane Czerst und Long auf Grund der §§ 238 ff. Allg. L. R. Thl. II Tit. 11 Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die katholischen Bewohner der von dem Rittergute Schönberg abgezweigten Grundstücke der Besitzer Valentin Stopa, Andreas Kloska und Anton Legowski werden hierdurch aus der Parochie Czerst ausgepfarrt und zur Kirche in Long eingepfarrt.

§ 2. Dieselben sind fortan verpflichtet, an denjenigen persönlichen Abgaben und Leistungen sich zu beteiligen, welche von den bisherigen Eingepfarrten der katholischen Kirche zu Long entrichtet werden, und also namentlich etwaige Beiträge zu den Kirchen-

Pfarrbauten, sowie zum Pfarrgehälte nach gleichem Maßstabe zu leisten und die für kirchliche Handlungen festgesetzten oder noch festzusetzenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen werden die genannten Bewohner von den sämtlichen entsprechenden Verpflichtungen der zur katholischen Kirche zu Czerst Eingepfarrten fortan befreit.

§ 3. Der Pfarrer an der katholischen Kirche zu Long tritt zu den Neueingepfarrten an Stelle des Pfarrers an der katholischen Kirche zu Czerst in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers und stehen ihm die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Seelsorgers gegen dieselben zu.

§ 4. Etwaige Entschädigungsansprüche Beteiligter bleiben gemäß § 240 A. L. R. Thl. II Tit. 11 der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege vorbehalten.

§ 5. Sollte künftig von den zuständigen Behörden eine Wiederabtrennung der katholischen Bewohner der in Rede stehenden Grundstücke von der Kirche in Long für angemessen erachtet und herbeigeführt werden, so steht weder der Kirche und der Gemeinde, noch dem Pfarrer und dem Kirchenbedienten in Long ein Widerspruch dagegen oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 6. Die Umpfarrung tritt mit dem Tage der Publikation dieser Urkunde in Kraft.

Felplin, den 9. März 1893.

Der Bischof von Culm
gez. Dr. Leo.

(L. S.)

G. B. 10 991.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 9. März 1893 von dem Bischof von Culm kirchlicherseits ausgesprochene Abänderung der Bezirke der katholischen Pfarrgemeinde Czerst und Long wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 17. April d. Js. — G. II. 5814 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Marienwerder, den 2. Mai 1893.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Unterschriften.

Nr. II 4. 1926 K.

17) Dem Fräulein Elisabeth Ramoſki in Reuthof ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin zu fungiren.

Marienwerder, den 1. Mai 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

18) **Bekanntmachung.**

Das im Kreise Strassburg von der Kreisstadt Strassburg 18,5 Kilometer, vom Bahnhof Hohenkirch etwa 14 Kilometer und vom Bahnhof Konowad etwa 8 Kilometer entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Dombrowken soll am **Mittwoch, den 14. Juni d. J.**

11 Uhr Vormittags in unserem Sitzungszimmer Nr. 11 auf 18 Jahre von Johanni 1894 bis dahin 1912 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungs-Assessor Dr. Schwarzlose verpachtet werden.

Es beträgt der Gesamtmflächeninhalt des Vorwerks 591,525 ha, darunter 415,5063 ha Acker und 111,7287 ha Wiesen, der Grundsteuer-Reinertrag rund 6514 Mark, der bisherige Pachtzins 19 846 Mark, darunter 1216 Mark Zinsen für Meliorations-Kapitalien. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 105 000 Mark erforderlich.

Die Pachtbewerber haben sich vor dem Verpachtungstermine, spätestens bis zum 13. Juni d. J. über ihre landwirtschaftliche Befähigung, sowie durch Zeugniß des Kreis-Landraths, in welchem zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz eines zur Uebernahme erforderlichen Vermögens vor unserem Licitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Feldt in Dombrowken ist gestattet.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 17. April 1893.
Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

19) Bekanntmachung.

Das im Kreise Marienwerder von der Stadt Neue 6 Kilometer und vom Bahnhof Porroschin 6 Kilometer entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Brodden soll am **Sonnabend, den 17. Juni d. J., 11 Uhr** Vormittags in unserem Sitzungszimmer Nr. 11 auf 18 Jahre von Johanni 1894 bis dahin 1912 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungs-Assessor Ulrich verpachtet werden.

Es beträgt der Gesamtmflächeninhalt des Vorwerks 483,7515 ha, darunter 364,1783 ha Acker und 57,0000 ha Wiesen, der Grundsteuer-Reinertrag rund 6472 Mark, der bisherige Pachtzins 12642,66 Mark, darunter 642,66 Mk. Zinsen für Meliorations-Kapitalien.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 96 000 Mark erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich vor dem Verpachtungstermine, spätestens bis zum 16. Juni d. J. über ihre landwirtschaftliche Befähigung, sowie durch ein Zeugniß des Kreislandraths, in welchem zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern angegeben sein muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserem Licitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Kresß in Brodden gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer

Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 19. April 1893.
Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

20) Bekanntmachung.

Die durch Versetzung des bisherigen Inhabers frei gewordene, mit einem Einkommen von 600 Mark aus Staats- und 600 Mark aus Kreismitteln verbundene Kreisthierarztstelle Rummelsburg-Bütow, mit dem Amtssitze in Rummelsburg, ist sofort zu besetzen.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 1. Juni d. Js. bei mir melden.

Röslin, den 21. April 1893.
Der Regierungs-Präsident.

21) Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 — betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 — wird mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den Regierungs-Bezirk Bromberg Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Einfuhr von Pferden und zu Zuchtzwecken bestimmten Schafen aus Rußland hat auf der Zollstraße an den Grenzübergängen Pappos, Jertzice und Wotcin zu erfolgen. Der Grenzübergang Krumknie wird für diese Thiere geschlossen. Die Einfuhr sonstiger Wiederkäufer und Schweine bleibt verboten.

§ 2. Sämmtliche zur Einfuhr gelangende Thiere (§ 1) sind an der Landesgrenze durch beamtete Thierärzte auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, wobei die an einer übertragbaren Seuche leidenden Thiere von der Einfuhr auszuschließen sind.

§ 3. Für die thierärztliche Untersuchung der Thiere ist von den einführenden Personen eine von den Zollstellen zu erhebende Vergütung nach folgenden Sätzen zu entrichten:

| | | | | |
|------------|------|------|-----------|--------|
| für Pferde | 3,00 | Mark | für jedes | Stück, |
| " Schafe | 0,10 | " | " | " |
| " Lämmer | 0,05 | " | " | " |

§ 4. Die Einfuhr findet am Montag, Dienstag und Mittwoch jeder Woche in den Nachmittagsstunden statt, und zwar vom 1. April bis 1. October von 3 bis 6 Uhr, vom 1. October bis Ende März von 2 bis 4 Uhr.

§ 5. Die Anmeldung der einzuführenden Thiere hat spätestens bis Abends 7 Uhr am Tage vor dem Einführungstage bei dem zuständigen beamteten Thierärzte entweder direkt, oder durch das diesseitige Grenz-Zollamt zu geschehen.

Die Untersuchung der einzuführenden Thiere ist für den Uebergangsort:
Pappos dem Kreisthierarzt Dr. Felisch in Knorzaw, Jertzice dem Kreisthierarzt Sirecker in Kruschwitz,

Wojcin dem Kreissthierarzt Kettitz in Mogilno übertragen.

§ 6. Die bestehenden Verbote und Beschränkungen der Vieheinfuhr werden durch die vorstehend angeordneten allgemeinen thierärztlichen Untersuchungen des einzuführenden Viehes nicht berührt. Alle dieser landespolizeilichen Anordnung entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bromberg, den 16. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Vertretung:

Nr. 628 T. Ib. von Gruben.

22) Bekanntmachung.

Das im Kreise Wongrowitz belegene, von der Kreisstadt und der gleichnamigen Station der Eisenbahn Rogasen-Inowrazlaw etwa 6 km entfernte Domänen-Vorwerk Seehausen nebst dem zu ihm gehörigen Nebenvorwerk Carolinenhof, dem Kgielskoer und Bracholiner See soll von Johannis d. Js. ab anderweitig auf 18 Jahre im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Hierzu ist Termin auf

Sonnabend den 3. Juni d. Js.,

Vormittags 10 Uhr,

im Sitzungszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes vor dem Domänen-Departementsrath Herrn Regierungs-Assessor Maekke anberaunt.

Pachtbewerber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Domäne einschließlich des Vorwerks einen Flächeninhalt von 752,499 ha besitz, wovon 6,403 ha unnutzbar sind und 320,516 ha auf die bezeichneten Wasserstücke entfallen. Das bisherige jährliche Pachtgeld hat 6420 Mark betragen. An Meliorationszinsen für Drainirung einer 136 ha großen Ackerfläche waren jährlich noch 1332,76 Mk. und für andere Meliorationen 476,10 Mk. zu zahlen. Außerdem war die Torfnutzung auf eine Jahrespacht von 50 Mark bewerthet, so daß die jährliche Gesamtpacht 8278,86 Mk. betragen hat.

Der Grundsteuer-Reinertrag der Domäne beträgt 3541,62 Mk. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf 2000 Mk., der Werthbetrag des Vieh- und Wirthschafts-Inventariums, mit welchem die Pachtstücke besetzt zu halten sind auf 30 000 Mk. festgesetzt worden.

Zur Ueberrnahme der Pacht ist der Nachweis landwirthschaftlicher Befähigung sowie eines verfügbaren Vermögens von 60 000 Mk. erforderlich.

Die Licitations- und Pachtbedingungen können innerhalb der letzten drei Wochen vor dem Termin auf unsrer Domänen-Registratur eingesehen werden. Auf Wunsch werden sie auch von diesen Zeitpunkte ab gegen Entnahme der Kopialien durch Postnachnahme von uns mitgetheilt werden.

Die Besichtigung der Pachtstücke ist auf vor-

gängige Meldung bei dem jetzigen Pächter, Oberamtmann Schubring zu Seehausen gestattet.

Bromberg, den 23. April 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.
Banke.

23) Urkunde

betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Reh Hof, Kreises Stuhm.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenvaths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Ortschaften:

I. der evangelischen Kirchengemeinde Luisenwalde:

1. Luisenwalde, 2. Gr. Scharbau, 3. Klein Scharbau, 4. Montauerweide, 5. Neudorf, 6. Pestlin, 7. Pulkowitz, 8. Rehheide, 9. Reh Hof, 10. Rudnerweide, 11. Dorf Schweinegrube, 12. Schwolauerfeld, 13. Straszewo, 14. Tragheimerweide, 15. Zieglershuben, 16. Ziegelsteine, 17. Zwanzigerweide, 18. Gr. Watkowitz, 19. Heydenmühle mit Jesuiterhof, 20. Heynen, 21. Klein Watkowitz, 22. Michorowo, 23. Montken, 24. Ober-Reh Hof, 25. Paleschken, 26. Adl. Scharbau, 27. Oberförsterei Reh Hof, 28. Försterei Reh Hof, 29. Försterei Weißhof, 30. Kl. Dubiel, 31. Kgl. Hintersee, 32. Rachelshof.

II. der evangelischen Kirchengemeinde Stuhm:

33. Krug Schweinegrube.

III. der evangelischen Kirchengemeinde Marienwerder:

34. Budzin, 35. Baggen, 36. Pastwa, 37. Stobbenndorf, 38. Zandersweide und 39. Unterwalde

werden aus diesen Kirchengemeinden ausgespart und zu einer neuen evangelischen Kirchengemeinde Reh Hof verbunden.

Die evangelischen Einwohner einzelner Ansiedelungen und Abbauten, welche sich innerhalb des durch die genannten Ortschaften begrenzten Sprengels befinden oder künftig entstehen, gehören zur Kirchengemeinde Reh Hof, ohne daß es ihrer besonderen Einpfarrung bedarf.

§ 2. In der Kirchengemeinde Reh Hof wird eine Pfarrstelle errichtet.

§ 3. Das Einkommen dieser Stelle wird auf 1800 Mark jährlich neben Wohnung oder Wohnungsent-schädigung festgesetzt.

§ 4. Kirch- und Pfarrort der Kirchengemeinde Reh Hof wird Reh Hof.

§ 5. Die Kirchengemeinde Luisenwalde wird aufgehoben.

Die Kirche in Luisenwalde verliert die Eigenschaft einer Kirche und geht als solche vollständig ein. Zugleich hört das bisherige Patronat über dieselbe mit allen Rechten und Pflichten auf.

Das Vermögen der Kirchengemeinde Luisenwalde geht auf die Kirchengemeinde Rehhof über.
§ 6. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. April 1893 in Kraft.
Danzig, den 27. April 1893.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

gez. Meyer.

Marienwerder, den 4. Mai 1893.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. Schweder.

24)

U r k u n d e

betreffend die Gründung einer evangelischen Kirchengemeinde Zwitz aus Theilen der Kirchengemeinden Tuchel, Bukowitz und Dsche in den landrätlichen Kreisen Tuchel und Schwes, Regierungsbezirk Marienwerder.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelischen Bewohner

I. Der gegenwärtig zur Kirchengemeinde Tuchel, Kreises Tuchel, gehörigen Ortschaften:

- 1. Krummstadt, 2. Brzoze, 3. Wissoka, 4. Zwitz, 5. Strowo, 6. Truttnowo, 7. Poln. Cezin, 8. Lubinsk, 9. Gr. Bislaw, 10. Gr. Budzisk, 11. Kl. Budzisk, 12. Kl. Gagno, 13. Zielonka und 14. Welpin-Kosowo,

II. der gegenwärtig zur Kirchengemeinde Bukowitz, Kreises Schwes, gehörigen Ortschaften:

- 1. Lindenbusch, 2. Mufz, 3. Eibenhorst, 4. Blondzmin und 5. Lubau.

III. Der gegenwärtig zur Kirchengemeinde Dsche, Kreises Schwes, gehörigen Ortschaften Suchom, sowie die etwa außerdem in dem durch die genannten Ortschaften bestimmten Umkreise wohnenden Evangelischen werden aus ihren bisherigen Kirchengemeinden ausgepfarrt und zu einer neuen evangelischen Kirchengemeinde Zwitz verbunden.

§ 2. In der Kirchengemeinde Zwitz wird eine Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Zwitz errichtet.

§ 3. Das Einkommen dieser Stelle wird auf 1800 Mk. jährlich neben Wohnung oder Wohnungsentschädigung festgesetzt.

§ 4. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. April 1893 in Kraft.
Danzig, den 21. April 1893.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

gez. Meyer.

Marienwerder, den 29. April 1893.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. Schweder.

U r k u n d e

25) betreffend die Gründung einer evangelischen Kirchengemeinde Podgorz, Kreises Thorn.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelischen Bewohner

I. Der zur Kirchengemeinde Thorn-Neustadt gehörigen Ortschaften:

- 1. Gut und 2. Dorf Czernewitz, 3. Brzoza,

II. Der zur Kirchengemeinde Thorn-Altstadt gehörigen Ortschaften:

- 4. Podgorz mit Schlüsselmühle, 5. Piaste, 6. Kojbar, 7. Dukiniewo, 8. Jesuitergrund, 9. Stronsk, 10. Schloß Messau, 11. Gr. Messau, 12. Ober-Messau, 13. Thorn-Schirpitz, 14. Gutsbezirk Schloß Dnbaw mit Niedermühle, Konfelmühle, Philippmühle, Regencia, 15. Forstgutsbezirk Oberförsterei Schirpitz mit den Unterförstereien Huback und Lugi, dem Ziegelei-Etablissement Glinka und dem Bahnhof Schirpitz, 16. Kolonie Schirpitz, 17. Forstetablisement Dziwak im Gutsbezirk Neu-Grabia, sowie die etwa außer dem in dem durch die genannten Ortschaften bestimmten Umkreise wohnenden Evangelischen werden aus diesen Kirchengemeinden ausgepfarrt und zu einer neuen evangelischen Kirchengemeinde Podgorz mit Podgorz als Kirchort verbunden.

§ 2. In der Kirchengemeinde Podgorz wird eine Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Podgorz errichtet.

§ 3. Das Einkommen dieser Stelle wird auf 1800 Mark jährlich neben Wohnung oder Wohnungsentschädigung festgesetzt.

§ 4. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Danzig, den 21. April 1893.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

gez. Meyer.

Marienwerder, den 29. April 1893.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

gez. Schweder.

26)

U r k u n d e

betreffend die Gründung einer evangelischen Kirchengemeinde Grabowitz, Kreises Thorn.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die evangelischen Bewohner:

I. Der zur Kirchengemeinde Thorn-Neustadt gehörigen Ortschaften:

1. Schillno mit Abbau Groch, 2. Plotterie,
3. Grabowitz mit Abbau Groch,

II. Der zur Kirchengemeinde Leibitsch gehörigen Ortschaften:

4. Kompanie mit Etablissement Grifflowo,
5. Smolnik, 6. Mendorf, sowie die etwa außerdem in dem durch die genannten Ortschaften bestimmten Umkreise wohnenden Evangelischen werden aus diesen Kirchengemeinden ausgespart und zu einer neuen evangelischen Kirchengemeinde Grabowitz mit Grabowitz als Kirchort verbunden.

§ 2. In der Kirchengemeinde Grabowitz wird eine Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Grabowitz errichtet.

§ 3. Das Einkommen dieser Stelle wird auf 1800 Mark jährlich neben Wohnung oder Wohnungsentschädigung festgesetzt.

§ 4. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Danzig, den 21. April 1893.
(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
gez. Meyer.

Marienwerder, den 29. April 1893.
(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Schweder.

27) U r k u n d e

betreffend die Gründung einer evangelischen Kirchengemeinde Dtlotschin, Kreises Thorn.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Oberkirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch Folgendes festgestellt:

§ 1. Die evangelischen Bewohner der zur Kirchengemeinde Thorn-Neustadt gehörigen Ortschaften:

1. Dtlotschin, 2. Dtloczynie mit Kutta, 3. Stanislawowo = Poczalkowo, 4. Stanislawowo = Sluczewo, 5. Neu = Grabia mit a) Borwerk Mchenorf, b) Kolonie Brzezka, c) Kolonie Höländerei-Grabia, d) Kolonie Maciejewo, e) Kolonie Pieczenia, f) Fortetablisement Ruchnia, g) Fortetablisement Wudel mit den Wohnstätten Fridolin und Sarniak, 6. Karjchau mit Bahnhof Dtlotschin, sowie die etwa außerdem in dem durch die genannten Ortschaften bestimmten Umkreise wohnenden Evangelischen werden aus dieser Kirchengemeinde ausgespart und zu einer neuen evangelischen Kirchengemeinde Dtlotschin als Kirchort verbunden.

§ 2. Die Kirchengemeinde Dtlotschin wird mit der evangelischen Kirchengemeinde Podgorz unter deren Pfarramt vereinigt.

§ 3. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. April 1893 in Kraft.

Danzig, den 21. April 1893.
(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
gez. Meyer.

Marienwerder, den 29. April 1893.
(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Schweder.

28) P f i n g s t v e r k e h r n a c h B e r l i n .

Am Freitag den 19. Mai d. J. wird ein Sonderzug von Königsberg nach Berlin mit Anschluß von den Seitenlinien abgelassen, wozu Sonderzug-Fahrkarten zum einfachen Personenzug-Fahrpreise gültig für die Hin- und Rückfahrt ausgegeben werden.

Die Rückfahrt kann mit allen Personen- (auschl. Schnell-) Zügen bis spätestens den 30. Mai erfolgen. Gepäckfreigewicht wird nicht gewährt.

Abfahrt von Thorn am 19. Mai 7¹⁸ Vorm.

Näheres enthält die auf den Stationen ausgehängte Bekanntmachung.

Brönberg, den 2. Mai 1893.

Königliche Eisenbahn-Direction.

29) B e k a n n t m a c h u n g .

Bei der am 15. Dezember 1892 für das Jahr 1893 planmäßig bewirkten Ausloosung der Kösseler Kreisanzleihscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

| III. Emission | | | |
|---------------|-------|------|----------|
| Littr. C | Nr. 2 | über | 1000 Mk. |
| " C | " 5 | " | 1000 " |
| " C | " 12 | " | 1000 " |
| " C | " 4 | " | 1000 " |
| Summa | | | 4000 Mk. |

| IV. Emission. | | | |
|---------------|--------|------|----------|
| Littr. B | Nr. 33 | über | 2000 Mk. |
| " B | " 40 | " | 2000 " |
| " C | " 49 | " | 1000 " |
| " D | " 6 | " | 500 " |
| " E | " 28 | " | 200 " |
| " E | " 4 | " | 200 " |
| " E | " 37 | " | 200 " |
| " E | " 32 | " | 200 " |
| Summa | | | 6300 Mk. |

Die ausgelosten Kreisanzleihscheine werden hierdurch zum 1. Juli 1893 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkte ab die Zinsenzahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung der obigen als auch der früher ausgelosten und unerhoben gebliebenen Kreisanzleihscheine

| I. Emission | | | |
|-------------|--------|------|---------|
| Littr. B | Nr. 20 | über | 300 Mk. |

III. Emission
Littr. E Nr. 53 über 200 Mk.

IV. Emission
Littr. B Nr. 38 über 2000 Mk.

erfolgt bei der Kreis-Communal-Kasse hier und bei dem
Banquier Herrn Hermann Theodor in Königsberg.

Bischofsburg, den 16. December 1892.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Köffel.

30) Bekanntmachung.

Das anliegend beigefügte, von dem Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen unter dem 24. Februar 1893 beschlossene und von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 30. März 1893 genehmigte Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 300) betreffend Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Bohnsitz vom 8. März 1871, in der Provinz Westpreußen wird auf Grund des § 8 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875/22. März 1881 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. April 1893.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

In Vertretung:

Linze.

31) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Karl Breiter, Tapezierergehülfe, geboren am 4. Juni 1870 zu Wien, ortsangehörig zu Rammersdorf, Bezirk Bruck a. d. Leitha, Nieder-Oesterreich, wegen schweren Diebstahls (1 Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. März 1892), vom Rgl. bayerischen Bezirksamt Bamberg II., vom 9. Februar d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Kattai, Gärtner, geboren 1873 zu Zerotin, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Hannover, vom 28. März d. J.
2. Theodor Körner, Knecht, geboren am 24. Januar 1875 zu Mönchenstein bei Basel, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns und Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Arnberg, vom 14. März d. J.
3. Josef Kubicka, Tagelöhner, geboren im Jahre 1838 zu Kraslau, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Kösting, vom 20. März d. J.
4. Gaetano Castrini, Tischler, geboren am 28. December 1867 zu Verona, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Köslin, vom 20. Februar d. J.
5. Frederik Ferdinand Just, Landarbeiter, geboren am 20. Juni 1870 zu Aarhus, Dänemark, dänischer

staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 23. März d. J.

6. Johann Heßling, Maurergeselle, geboren am 1. November 1843 zu Zittphen, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 7. März d. J.
7. Anton Patzelt, Glasschleifer, geboren am 10. Mai 1827 zu Meistersdorf, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig zu Mildeneichen, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 23. März d. J.
8. Alexander Kuppert, Hausdiener, geboren am 24. April 1856 zu Odessa, Gouvernement Cherson, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Hildesheim, vom 21. März d. J.
9. Anna Scherbaum geborene Kunder, verwittwete Tagelöhnerin, geboren am 1. Mai 1839 zu Rattenberg, Bezirk Ruffstein, Tirol, österreichische Staatsangehörige, wegen Bettelns und Betruges, vom Rgl. bayerischen Bezirksamt Traunstein, vom 20. Februar d. J.
10. Giovanni Tortella, Mauer, geboren am 8. Mai 1869 zu San Massimo, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Köslin, vom 20. Februar d. J.
11. Tennis Visser, Erdarbeiter, geboren am 4. December 1842 zu Sliedrecht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 24. März d. J.
12. Franz Zvejschka, Bäckergehilfe, geboren am 9. Mai 1869 zu Rudig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 27. März d. J.
13. Eduard Eyer, Webergeselle, geboren am 18. März 1869 zu Deutsch-Brodok, Bezirk Littau, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Rgl. sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 2. März d. J.
14. Otto Lauritzen, Arbeiter, geboren am 15. Mai 1849 zu Hügum, Kreis Hadersleben, Preußen, ortsangehörig zu Föwling, Dänemark, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 4. März d. J.
15. Johann Nemec, Handarbeiter, geboren am 20. December 1866 zu Hermanitz, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, ortsangehörig zu Wracowitz, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Rgl. sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 2. März d. J.
16. a) Josef Nowak, Arbeiter, 30 Jahre alt, geboren zu Lututewa (Lututow) bei Wielun, Gouvernement Warschau, b) dessen Ehefrau Marianne geb. Kolo-dzietyk, 33 Jahre alt, geboren zu Lututewa, beide

- wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 5. April d. Js.
17. Anton Pauck, Schneidergeselle, geboren am 22. Juni 1858 zu Fiering, Bezirk Kaplitz, Böhmen, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Sachbeschädigung, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Mühlendorf, vom 24. Februar d. J.
 18. Alexander Kapf, Kellner, geboren am 6. Februar 1870 zu Wüllersdorf bei Hollabrunn, Niederösterreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Worms, vom 27. März d. J.
 19. Anton Schotek (Sotek), Weber, geboren am 1. December 1870 zu Wien, ortszugehörig zu Potacek Bezirk Pilgram, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Kösting, vom 8. Februar d. J.
 20. Janos Skama, Bäckergeselle, geboren am 26. Juni 1859 zu Karoly in Banat, Ungarn, wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, Beamtenebeleidigung, Fälschung von Legitimationspapieren und Landstreichens, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Konstanz, vom 4. März d. J.
 21. Johann Stadlauer, Fabrikarbeiter, geboren am 28. April 1874 zu Radmer, Bezirk Leoben, Steiermark, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 24. März d. J.
 22. Josef Tobolla, Kutsher, geboren am 27. December 1873 zu Brünn, Mähren, ortszugehörig zu Koslowitz, Bezirk Mistek, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 27. März d. Js.
 23. Rudolf Walder, Sattlergeselle, geboren am 26. März 1870 zu Wipfingen, Kanton Zürich, Schweiz, wegen Landstreichens, Bettelns und falscher Namensangabe, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Trier, vom 1. April d. J.
 24. Johann Friedrich Birz, Ziegler, geboren am 5. Februar 1871 zu Dürrenäch, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 1. April d. J.

32) Personal-Chronik.

Der bisher im Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin kommissarisch beschäftigte Regierungs-Assessor Dr. Franke ist der Königl. Regierung in Schleswig zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen.

Des Königs Majestät haben geruht, die Wahl des Bürgermeisters, a. D. August Cypel, zur Zeit in Kößen, zum Bürgermeister der Stadt Konitz zu bestätigen.

Der Kreis Schulinspector Henkel in Pöschlau ist auf 6 Wochen beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Ortsschulinspector, Prediger Hartwig in Pöschlau vertreten.

Versezt sind: der Postsecretär Fuchs von Konitz (Wpr.) nach Ems und der Postassistent Schmidt von Neudamm nach Konitz (Wpr.)

Der Postassistent Grunwald von Stralkowo nach Strassburg (Wpr.), die Postverwalter Grapentin von Kielau nach Bischofswerder (Wpr.), Kraetschmann von Bischofswerder (Wpr.) nach Hohenstein (Wpr.)

Freiwillig ausgeschieden: der Postassistent Kruszka in Konitz (Wpr.)

Die Lokalaufsicht über die neu gegründete Schule zu Kehrwalde im Kreise Marienwerder, ist dem Kgl. Kreis Schulinspector von Homeyer in Mewe übertragen worden.

Die Lokalaufsicht über die neu gegründete evangelische Schule zu Korzeniec, Kreis Thorn, ist dem Kreis Schulinspector Richter in Thorn übertragen worden. Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat April 1893.

Ernannt: 1. Landgerichtsräthe Warnecke in Posen und Dau in Torgau zu Oberlandesgerichtsräthen bei dem Oberlandesgerichte in Marienwerder.

2. Referendar Fritz Kanter in Danzig zum Gerichtsassessor.

3. die Rechtskandidaten Otto Schulz in Culm, Leo Pyttlik in Mocker und Hermann Seelert in Krojanke zu Referendarien unter Ueberweisung der beiden ersteren an das Amtsgericht in Culmsee und des letzteren an das Amtsgericht in Pr. Friedland.

4. Hilfsgefängenaufseher Carl Haase in Marienburg zum Gefängenaufseher bei dem Amtsgerichte ebenda.

5. Hilfsgerichtsdiener Stöppel in Danzig zum Gefängenaufseher bei dem landgerichtlichen Gefängniß ebenda.

6. Zu Sekretären: der Assistent Kriesel in Danzig der Amtsgerichtsassistent Lohert in Pr. Stargard, der diätarische Bureaugehülfe von Hinrichs in Graudenz, der Amtsgerichtsassistent Redeker in Stuhm, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Rohde in Neumark, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe und Dolmetscher Kralszewski in Thorn, der Amtsgerichtsassistent und Dolmetscher v. Kurzetkowski in Schöneck, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe u. Dolmetscher Kielinger in Löbau, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Kolberg in Culmsee, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe und Dolmetscher v. Warzewski in Berent, der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Dommer in Schlochau bei den Amtsgerichten in Mewe bezw. Neumark, Stuhm, Stuhm, Tuchel, Schlochau, Neuenburg, Löbau, Lautenburg, Tuchel und Flatow;

7. zu Assistenten: der diätarische Bureaugehülfe Kluck in Danzig und der diätarische Assistent Wulff in Elbing bei den Staatsanwaltschaften in Konitz bezw. Elbing, die diätarischen Gerichts-

schreibergehülften John in Rosenberg, Müller in Danzig, Kleophas in Danzig, Tilicki in Dirschau, Hensel in Mewe, Lambrecht in Culm, Weyherr in Marienburg, der diätarische Kassengehülfe Golembiewski in Danzig, der diätarische Gerichtschreibergehülfe Scharmer in Danzig bei den Amtsgerichten in Rosenberg bezw. Pr. Stargard, Tiegenhof, Dirschau, Mewe, Culm, Gollub, Pr. Stargard, Stuhm, der Aktuar Baumann in Zoppot bei der Staatsanwaltschaft in Thorn, die diätarischen Gerichtschreibergehülften und Dolmetscher Gieslinski in Graudenz, Hallmann in Stuhm, Jedrzejewski in Strassburg, Jankowski in Zempelburg, Kralewski II. in Neustadt, Jeglarski in Thorn, von Malotki in Dt. Eylau, von Amrogowicz in Thorn, Sowinski in Flatow, Carl Bulinski in Schweg und Balachowski in Konitz bei den Amtsgerichten in Pr. Stargard bezw. Stuhm, Ruzig, Zempelburg, Neustadt, Schöneck, Dt. Eylau, Ruzig, Flatow, Schweg und Konitz, die diätarischen Gerichtschreibergehülften Buchholz in Marienwerder, Hermenau in Pr. Stargard, Lüdtkke in Tiegenhof, Hesse in Danzig, Adam in Neuenburg, Stöhr in Briesen, Naujoks in Tuchel, Lange in Elbing, Zahnke in Danzig, der diätarische Kassenassistent Börner in Danzig bei den Amtsgerichten in Marienwerder bezw. Pr. Stargard, Tiegenhof, Zoppot, Neuenburg, Briesen, Tuchel, Neumark, Schlochau und Carthaus, die Militärärzte Lewandowski in Briesen, Konopka daselbst, Jagodzinski in Osterode und Gervens in Dt. Eylau bei den Amtsgerichten in Lautenburg bezw. Culmsee, Löhau und Dt. Eylau.

- Verfetzt: 1. die Oberlandesgerichtsräthe Floegel und Koepell in Marienwerder als Kammergerichtsräthe an das Kammergericht in Berlin.
2. die Landrichter Blance in Thorn und Regeler in Graudenz an das Landgericht in Danzig bezw. Landgericht I in Berlin.
3. Die Amtsrichter Burchardt in Dt. Eylau, Kähler in Marienburg und Kühnas in Flatow an das Amtsgericht II und bezw. Amtsgericht I in Berlin.
4. Der Amtsgerichtssekretär Bleske in Flatow an das Landgericht in Graudenz, der Amtsgerichtssekretär Damm in Lautenburg an das Amts-

gericht in Culm, die Amtsgerichtssekretäre und Dolmetscher Rutkowski in Schlochau und Kurland in Tuchel an die Amtsgerichte zu Konitz bezw. Strassburg, der Amtsgerichtssekretär und Dolmetscher Koscinski in Neuenburg an das Landgericht zu Graudenz, die Amtsgerichtssekretäre Bette und Manthey in Stuhm an die Amtsgerichte zu Elbing bezw. Marienburg, die Amtsgerichtsassistenten Swieczkowski in Dt. Eylau, Artschwager in Culm und Pietsch in Pr. Stargard an die Landgerichte in Danzig, bezw. Danzig und Elbing, der Amtsgerichtsassistent und Dolmetscher Romischke in Pr. Stargard an das Landgericht in Thorn, der Amtsgerichtsassistent Göh in Löhau an das Amtsgericht in Danzig, die Amtsgerichtsassistenten Kühn in Tiegenhof und Wendt in Neumark an die Staatsanwaltschaften zu Danzig bezw. Graudenz, der Amtsgerichtsassistent Strauß in Tuchel mit der Funktion als Kassenassistent an das Amtsgericht in Graudenz.

Entlassen: 1. Notar Werth in Thorn auf seinen Antrag aus dem Amte als Notar.

1. Referendar Birnbaum in Danzig in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Königsberg.

Verstorben: Rechtsanwalt und Notar Dr. v. Gulewicz in Thorn.

20) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Diechhof, Kreis Schlochau, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreisschulinspector Herrn Lettau zu Schlochau bis zum 1. Juni d. J. zu melden.

Die neue Schullehrerstelle zu Bruchnowko, Kreis Thorn, ist zu besetzen.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreisschulinspector Herrn Dr. Hubrich zu Culmsee zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Schönow, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. Juni d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Schwinnig zu Züger zu melden.

(Hierzu eine Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.)

Reglement

zur

Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 300), betreffend Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, in der Provinz Westpreußen.

Auf Grund des § 8 Nr. 2 der Provinzial-Ordnung vom ^{29. Juni 1875}/_{22. März 1881} und des Art. I § 31b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Sammlung S. 300) wird das nachstehende Reglement erlassen:

§ 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die Bewahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummten und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, erfolgt nach Maßgabe dieses Reglements. Die bestehenden reglementarischen Bestimmungen über die Fürsorge für Geisteskranke und für bildungsfähige taubstummte oder blinde Kinder bleiben in Geltung, soweit sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich aufgehoben sind.

§ 2.

II. Aufnahme.

Ueber die Aufnahme eines Hilfsbedürftigen der in § 1 bezeichneten Kategorien in eine Provinzial-Anstalt oder eine geeignete Privat-Anstalt entscheidet der Landes-Director. Die Entscheidung erfolgt auf Antrag des Kreis Ausschusses desjenigen Kreises (des Magistrats des Stadtkreises), in dessen Bezirk die öffentliche Fürsorge eingeleitet ist, oder nach Anhörung des örtlich zuständigen Kreis Ausschusses auf Antrag des vorläufig oder endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbandes.

§ 3.

Der Antrag auf Aufnahme muß das Leiden des Aufzunehmenden und die Thatsachen, aus welchen die Hilfsbedürftigkeit desselben und die Nothwendigkeit der Anstaltspflege hergeleitet werden, enthalten.

Dem Antrage sind beizufügen:

- a. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden nach anliegendem Schema;
- b. eine von einem approbirten Arzte verfaßte eingehende Beschreibung des Leidens und seiner Ursachen, bei Idioten oder Epileptischen unter Anwendung des anliegenden Fragebogens;
- c. die Geburtsurkunde und der Zimpfschein oder, falls der Aufzunehmende über 12 Jahre alt ist, der Schein über die erfolgte Wiederimpfung.

§ 4.

Die Einberufung erfolgt durch Vermittelung des Kreis Ausschusses (Magistrats der Stadtkreise), welcher die Einlieferung in die von dem Landes-Director bezeichnete Anstalt veranlaßt. Die Einlieferung muß binnen 14 Tagen nach der Einberufung erfolgen, widrigenfalls der Aufnahme-Antrag als zurückgezogen angesehen wird. Der Landes-Director ist jedoch berechtigt, diese Frist aus erheblichen Gründen zu verlängern. Herrschen an dem Aufenthaltsorte des Aufzunehmenden epidemische Krankheiten (Cholera, Typhus, Pocken u. s. w.), so darf der Aufzunehmende in der Regel erst 4 Wochen nach dem Erlöschen der Epidemie oder 14 Tage nach seiner Entfernung aus dem infectierten Orte eingeliefert werden.

§ 5.

Der Aufzunehmende muß mindestens folgende Kleidungsstücke in brauchbarem und reinlichem Zustande in die Anstalt mitbringen:

a. Männliche Personen:

einen Tuchrock, eine Tuchjacke, ein Paar Tuchbeinkleider, eine Weste, ein Halstuch, eine Mütze, ein Paar Stiefel, zwei Paar Strümpfe, 2 Hemden, 2 Taschentücher.

b. Weibliche Personen:

2 wollene Röcke, 1 warmes Leibchen, eine Jacke, ein Halstuch, eine Kopfbedeckung, ein Paar lederne Schuhe, zwei Paar Strümpfe, 2 Hemden, 2 Taschentücher.

Fehlende oder in unbrauchbarem Zustande befindliche Kleidungsstücke werden nach dem Ermessen der Anstaltsverwaltung auf Kosten der zur Erstattung Verpflichteten angeschafft.

Wird eine Person in unweinem Zustande eingeliefert, so kann die Aufnahme verweigert werden. Wird von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht, so hat der einliefernde Kreis die Reinigungskosten mit 1 Mark und, wenn ein außergewöhnlicher Aufwand erforderlich gewesen ist, mit 2 Mark zu erstatten. Der Landes-Director ist befugt, dieses Pauschquantum dem Bedürfnisse entsprechend anderweit festzusetzen.

§ 6.

Die Einlieferung der Hilfsbedürftigen hat regelmäßig unter Begleitung zu erfolgen. Dem Begleiter ist ein von der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde nach dem anliegenden Schema auszustellender und zu untersiegelnder Geleitschein mitzugeben. Der Geleitschein ist dem Anstaltsvorsteher anzuhändigen, wogegen dieser dem Begleiter die Einlieferung bescheinigt.

Die Einlieferung darf in der Regel, von dringenden Fällen abgesehen, nur an Werktagen in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends erfolgen.

Der Anstalts-Vorsteher muß von der Zeit der Einlieferung vorher benachrichtigt werden.

§ 7.

Der Landes-Director kann nach seinem Ermessen die Unterbringung eines Hilfsbedürftigen in eine andere Anstalt als diejenige, in welche die Einlieferung zuerst erfolgt ist, anordnen.

§ 8.

III. Entlassung.

Die Entlassung eines Pflégelings erfolgt auf Anordnung des Landes-Directors, wenn die Verpflichtung des Westpreussischen Landarmenverbandes zur Bewahrung, Kur und Pflege wegfällt.

Die Entlassung muß erfolgen, wenn derjenige, dem die Verfügung über die Person des Pflégelings gesetzlich zusteht, die Entlassung im Einverständniß mit dem unterstützungspflichtigen Landarmenverbande verlangt, und die Ortspolizeibehörde nicht aus maßgebenden Gründen widerspricht.

Fehlt das Einverständnis des Ortsarmenverbandes, so ist die Entlassung von dem Nachweise abhängig zu machen, daß für den Pflegling anderweitig dauernd ausreichend gesorgt werden wird.

Der Landes-Director ist berechtigt, die Entlassung von Pfleglingen allgemein oder in beschränktem Umfange dem betreffenden Anstaltsvorsteher zu übertragen.

§ 9.

Erachtet der Anstaltsvorsteher eine Begleitung des zu entlassenden Pfleglings für nothwendig, so hat er, falls nicht zuverlässige Angehörige des Pfleglings den Transport übernehmen, die Orts-polizeibehörde des Bestimmungsortes um ungefähre Bewirkung des Transports unter Angabe der Zahl der erforderlichen Begleiter zu ersuchen.

Dem zu Entlassenden oder seinem Begleiter wird ein versiegeltes Schreiben an die Angehörigen des Pfleglings oder an die betreffende Behörde (Ortsarmenverband, Ortspolizeibehörde) mitgegeben, in welchem sich die Angaben über die Habseligkeiten des Pfleglings und über die in seinem Besitze befindlichen Baarmittel befinden.

Dem etwaigen Begleiter des entlassenen Pfleglings wird ein Geleitschein übergeben, welcher den Namen des Begleiters, sowie Namen, Alter und Datum der Entlassung des Pfleglings enthält.

§ 10.

IV. Kosten.

Die Grundsätze, nach welchen die gesammten auf Grund dieses Reglements gewährten Unterstützungskosten von den Pfleglingen oder deren unterstützungspflichtigen Angehörigen oder den auf Grund besonderer Gesetze zur Erstattung verpflichteten Genossenschaften, Anstalten, Kassen u. s. w. zu erfordern sind, setzt der Provinzial-Ausschuß fest.

§ 11.

Für Hilfsbedürftige, welche in der Provinz Westpreußen den Unterstützungswohnsitz haben, sind dem Westpreussischen Landarmenverbände vom 1. April 1894 ab die Pflegekosten, sowie etwaige ihm erwachsene Kosten der Einlieferung, Entlassung und Ueberführung in eine andere Anstalt, insbesondere auch die Kosten der Uebernahme eines Hilfsbedürftigen aus dem Bezirke eines anderen Landarmenverbandes durch Vermittelung des Kreises von dem endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbände zu erstatten.

Von der Erstattung ausgeschlossen sind die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Kosten der von der Anstalt selbst bewirkten Vererdigung.

§ 12.

Der Betrag der von den Ortsarmen-Verbänden mit Beihülfe der Kreise zu erstattenden Pflegekosten wird als Pauschquantum erhoben und für Geisteskranke, Epileptische und Idioten zunächst auf 210 (Zweihundertundzehn) Mark, für Taubstumme und Blinde auf 180 (Einhundertundachtzig) Mark jährlich festgesetzt.

Der Provinzial-Ausschuß ist berechtigt, das zu erhebende Pauschquantum hiervon abweichend anderweitig, insbesondere auch für die einzelnen Kategorien der Hilfsbedürftigen verschieden festzusetzen. Die anderweite Festsetzung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Die zu erstattenden Pflege- und sonstigen Kosten werden vierteljährlich bei den betreffenden Kreisen liquidirt.

§ 13.

Pflegekosten für bildungsfähige taubstumme oder blinde Kinder werden bis auf Weiteres von den Ortsarmen-Verbänden nicht erfordert.

Der Landes-Director ist berechtigt, einem Ortsarmen-Verbande das von diesem selbst aufzubringende ein Drittel der Pflegekosten zu erlassen oder zu ermäßigen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen diesem Ortsarmen-Verbande nach § 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 eine Beihilfe von dem Westpreussischen Landarmen-Verbande zu gewähren sein würde. Der Landes-Director hat dem Provinzial-Ausschusse von dem Erlaß oder der Ermäßigung des Pflegegeldes Mittheilung zu machen.

§ 14.

V. Uebergangs- und Schluß-Bestimmungen.

Änderungen der diesem Reglement beigefügten Formulare können von dem Landes-Director verfügt werden, sind aber in gleicher Weise wie dieses Reglement öffentlich bekannt zu machen.

§ 15.

§ 3 Absatz 1 und § 11 Nr. 4 des Reglements für die Westpreussischen Provinzial-Irren-Anstalten zu Schwetz und Neustadt vom 14. März 1889 werden aufgehoben.

§ 16.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

So beschloffen in der Sitzung des 16. Landtages der Provinz Westpreußen am 24. Februar 1893.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Danzig, den 12. März 1893.

Der Landes-Director der Provinz Westpreußen.

In Vertretung:

gez. Hinze.

(L. S.)

Ausfertigung
ad J. C. No. 3077.

Vorstehendes Reglement wird hiermit auf Grund des Artikels I § 31 b) des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300) und des § 120 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom ^{29. Juni 1875} ~~22 März 1881~~ genehmigt.

Berlin, den 30. März 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:
gez. Braunbehrens.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:
gez. Bartsch.

Genehmigung.

M. d. Z. I. B. 2300. |

M. d. gfl. p. Ang. M. 4103.

Bescheinigung der Ortspolizeibehörde

(Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher)

über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Nachbenannten,
dessen Aufnahme in eine Anstalt erfolgen soll.

1. Vor- und Familiennamen:
2. Tag und Jahr der Geburt:
3. Geburtsort: Kreis:
4. jetziger Wohnsitz eventl. Aufenthaltsort:
Kreis:
5. Aufenthaltsorte in den letzten 6 Jahren:
6. Stand, Beruf, Gewerbe:
7. Glaubensbekenntniß:
8. Ledig? Verheirathet? Verwitwet? Geschieden? Seit
wann?
9. Vor- und Familiennamen des Ehegatten:
(auch des geschiedenen oder verstorbenen)
10. Zahl, Alter und Geschlecht der Kinder:
Namen, Stand, Beruf, Gewerbe und Wohnort der
Kinder, soweit diese selbstständig sind:
11. Der Eltern:
 - a. Vor- und Familien-Namen:
 - b. Stand, Beruf, Gewerbe:
 - c. Wohnort:
Leben dieselben noch?
 - d. Wann gestorben?

12.* Wo hat der Aufzunehmende den Unterstützungs-
Wohnsitz?

Ort:

Preis:

(Hier ist kurz anzugeben, während welcher Zeit der Aufzunehmende bezw. die Eltern oder der Ehegatte sich am Orte des Unterstützungs-Wohnsitzes aufgehalten haben, oder welche Verhältnisse sonst für die Feststellung des vorhandenen Unterstützungs-Wohnsitzes oder das Fehlen eines solchen maßgebend sind.)

13. Können die vollen Pflegegelder gezahlt werden? oder nur ein Beitrag? in welcher Höhe?

14.* Wenn Ermäßigung oder Erlass der Pflegegelder beantragt wird:

a. möglichst genaue Angabe der Erwerbs- und Vermögens-Verhältnisse des Aufzunehmenden, (Grundbesitz, Baarvermögen, Schulden, Einkommen aus Amt oder Gewerbe, Steuerstufe):

b. dieselben Angaben bezüglich des Ehegatten, der Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister:

15.* Gehört der Aufzunehmende einer Kranken- oder Sterbekasse an? welcher? was steht ihm daraus zu? Ist das Leben versichert? wo? wie hoch?

16. Herrschen am Aufenthaltsorte des Aufzunehmenden epidemische Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Pocken und dgl.?

, den ten

189

(Siegel.)

(Unterschrift der ausstellenden Ortspolizeibehörde.)

*) Erfordert die Beantwortung der Fragen 12, 14 oder 15 zeitraubende Ermittlungen, so ist nur das der Behörde Bekannte einzutragen, und sind die genaueren Angaben nachzubringen.

Fragebogen

zur

ärztlichen Untersuchung des Gemüthszustandes des nachbenannten Epileptischen oder Idioten, dessen Aufnahme in eine Anstalt bei dem Westpreussischen Landarmenverbande beantragt werden soll.

I. Personalien:

1. Vor- und Familienname: _____
2. Tag und Jahr der Geburt: _____
3. Geburtsort: _____ Kreis: _____
4. Jetziger Wohn- und Aufenthaltsort: _____ Kreis: _____
5. Stand oder Gewerbe: _____
6. Religion und ob confirmirt? _____
7. Ledig, verheirathet? verwittwet? geschieden? _____
8. Vor- und Familienname des Ehegatten: _____
(auch des geschiedenen oder gestorbenen)
9. Zahl und Geschlecht der lebenden und todten Kinder: _____
10. Der Eltern:
 - a) Vor- und Familienname: _____
 - b) Stand und Gewerbe: _____
 - c) Wohnort: _____
 - d) Leben dieselben noch? _____

II. Fragen:

Fr. 1. Des Vaters des Aufzunehmenden Alter, Beschäftigung, Körperbeschaffenheit, psychische Individualität?

Ist der Vater krank gewesen, litt er an Seelenstörung, Nervenkrankheit, Trunksucht, in welchem Alter, wie, wie lange?

Fr. 2. Dasselbe rücksichtlich der Mutter des Aufzunehmenden?

Fr. 3. Leiden Kinder des Aufzunehmenden an Geistes- oder Nervenkrankheiten?

Fr. 4. Haben andere Blutsverwandte, und zwar von Vater- oder Mutterseite, an Seelenstörung oder Nervenkrankheit (Epilepsie) gelitten?

Von welcher Art war diese und wie verlief sie?

Besteht Schwindsucht oder überhaupt eine erbliche Krankheit in der Familie?

Burden auffallende Charaktereigenthümlichkeiten bei einzelnen Mitgliedern der Familie bemerkt?

Besteht zwischen den Eltern Blutsverwandtschaft und in welchem Grade?

Sind in der Familie Vergehen, Verbrechen oder Selbstmord vorgekommen?

Fr. 5. Ist der Aufzunehmende unehelich geboren?

Fr. 6. Wie verhielt sich der Aufzunehmende in der Kindheit, insbesondere in der Zahnperiode? Litt er an öfteren Krämpfen, oder an anderen Krankheiten (Stropheln oder Rhachitis, akuten Exanthemen etc.) und haben dieselben nachtheilige Folgen geäußert?

Lernte der Aufzunehmende früh oder spät gehen, reden?

Unter welchen Einflüssen und wie wuchs er heran?

Sind körperliche Mißbildungen vorhanden und welche?

Fr. 7. Wie zeigte sich die Gemüthsart des Aufzunehmenden während der Kindheit; war er sanft, gutmüthig, sinnig, stille oder lebhaft, heftig, widerspenstig, bössartig?

Fr. 8. Wie offenbarte sich in den Knaben- (Mädchen-) Jahren neben der Gemüths- oder Willensseite vorzüglich die intellektuelle Seite?

War der Aufzunehmende gelehrig, schnellfassend, von gutem Gedächtniß oder unaufmerksam, vergeßlich, stumpf?

Welchen Unterricht hat er genossen, welche Erziehung? und welchen Einfluß hatte diese?

Fr. 8 a. Ist der Aufzunehmende Idiot? Im Falle der Bejahung sind nachfolgende Fragen unter Fortfall der späteren nur für Epileptische bestimmten eingehend zu beantworten:

a. Ist die Idiotie angeboren? oder wann und durch welche Veranlassung ist sie entstanden?

b. Ist die Entwicklung des Körpers dem Alter entsprechend?

c. Wie ist die Kopfbildung?

d. Zeigen sich besondere Schwächen einzelner Körperteile?

e. Ist der Mund geöffnet, so daß der Speichel herausfließt?

f. Kann der Aufzunehmende gehen? Wann hat er es gelernt?

- g. Kann er sehen, hören, riechen?
 - h. Kann er selbstständig sich anskleiden? Muß er gefüttert werden?
 - i. Besitzt er einiges Anschauungsvermögen und Nachahmungstrieb?
 - k. Kann er seinem Alter gemäß sprechen? Oder:
 - a. ist er völlig sprachlos?
 - b. summt er Melodien nach?
 - c. spricht er nur in einsilbigen Wörtern mit Weglassung der Endkonsonanten?
 - d. spricht er geschwätzig alles durcheinander?
 - l. Zeigt der Bögling in seinem äußern Verhalten Ruhe?
 - m. Ist er zerstörungssüchtig?
 - n. Macht er mit dem ganzen Körper, oder nur mit dem Kopfe, oder den Händen eigenthümliche wiederkehrende Bewegungen?
 - o. Hat er auffallende Angewöhnungen, Unarten oder Liebhabereien?
 - p. Ist er gegen die Außenwelt gleichgültig?
 - q. Welche Gemüthsrichtungen zeigen sich? Traurigkeit, Scheu, Heftigkeit oder Freundlichkeit, Zutraulichkeit?
 - r. Verunreinigt er Bett oder Kleidung? Oder meldet er seine natürlichen Bedürfnisse an?
 - s. Hat der Aufzunehmende schon einige Schulkenntnisse oder mechanische Fertigkeiten sich angeeignet?
- Fr. 9. Zeigte sich in der Entwicklungsperiode somatisch oder psychisch irgend etwas Auffallendes?
Würden epileptische Krämpfe beobachtet?
- Fr. 10. Wann und wie trat die Menstruation ein?
kehrte sie regelmäßig wieder und verhält sie sich übrigens normal, oder wie sonst?
Hörte sie auf und weswegen?
War sie von Einfluß auf den Zustand des Gemüths?
Wann war sie zuletzt da?
- Fr. 11. Wie verhielt sich der Geschlechtstrieb?
Fand Mißbrauch statt?
Onanie?
In welchem Alter und wie lange?
- Fr. 12. Wie war das Verhalten während der späteren Lebensjahre?
lebten Beruf, Ehestand, Unglücksfälle, Leidenschaften (Trunk, Spiel), geschlechtliche Ausschweifungen oder sonstige Verhältnisse einen nachtheiligen Einfluß auf den Kranken aus?
- Fr. 13. Fand eine syphilitische Ansteckung statt?
Welcher Art, in welchem Verlauf, wie behandelt?
Ist der Aufzunehmende mit dem Strafgesetz in Conflict gekommen?
bestraft worden?
- Fr. 14. Fanden während des mittleren Alters andere Krankheiten statt und welche?
Typhus, Wechselfieber, Rothlauf, andere akute und chronische Hautauschläge?

Fr. 15. Wie verliefen Schwangerschaften und Entbindungen etc.

Wie viele fanden ihrer statt und binnen welcher Zeit?

Wann fand die letzte Entbindung statt?

Wie war ihr Verlauf?

Wie verlief das Wochenbett?

Wie die Laktationsperiode?

Wie lange dauerte die Laktationsperiode jedesmal?

Ward der Lochienfluß, der Schweiß, die Milchsekretion nicht dabei gestört?

Trat Irresein in dieser Periode oder bald nachher ein?

Fr. 16. Leidet der Aufzunehmende zur Zeit noch an Epilepsie?

Im Falle der Bejahung sind nachfolgende Fragen zu beantworten:

a. Bei welchen Veranlassungen wiederholen sich die Anfälle am leichtesten? Geht dem Unfall eine Aura vorher?

b. Welche Erscheinungen begleiten den Unfall? Hält sich der Kranke im Unfall rein? Schreit er? Wie ist er unmittelbar nach dem Unfall? Wie oft kehren die Anfälle wieder? Treten sie regelmäßig oder unregelmäßig ein? Bei Tage? Bei Nacht? Mit völligem oder nur theilweisem Schwinden des Bewußtseins? Leidet der Kranke an Schwindel?

c. Ist der Kranke sonst körperlich gesund? Wenn nicht, mit welchem anderen Leiden ist er behaftet?

d. Ist der Kranke geistig normal oder schwach, blöds, irrsinnig? Bemerkt man an ihm Abnahme der Geisteskräfte, besonders des Verstandes und Gedächtnisses?

e. Wie ist das Gemüth des Kranken? Hat er besondere Neigungen oder auffallende Ideen und Gewohnheiten an sich? Wird er tobsüchtig?

f. Hat der Kranke Schulkennnisse? Welche Schule hat er besucht? mit welchem Erfolge?

Fr. 17. Wurde während der Krankheit ärztlich eingewirkt? Wann und wie? Mit welchem Erfolge?

Ferner sind in Bezug auf den gegenwärtigen Zustand noch folgende Fragen zu beantworten:

Fr. 18. Wie verhalten sich Bewegungs-, Empfindungsfähigkeit, Sinnesthätigkeit?

Findet Zittern, vollkommene oder unvollkommene Lähmung statt? Kann der Kranke im Gehen, ohne zu wanken eine gerade Linie einhalten?

Fr. 19. Wie ist die Pupille beschaffen?

Findet ungewöhnliche Erweiterung, Verengerung auf einer Seite oder auf beiden statt?

Fr. 20. Leidet der Gehörsinn?

Ist Stimmenhören, Ohrenschmerz, Klingen, Säusen oder Schwerhörigkeit, Taubheit, Ausfluß aus einem oder aus beiden Ohren zugegen? Wie lange? Hat ein Ausfluß aus den Ohren nicht schon früher bestanden und wieder aufgehört?

Fr. 21. Wird die Zunge fest und gerade vorgestreckt, ohne Abweichen nach der einen oder der anderen Seite, ohne Zittern in ihrem Gewebe?

- Wie ist die Sprache und die Beweglichkeit der Zunge in Bezug auf dieselbe?
Ist kein Hinderniß, keine Schwierigkeit beim Sprechen überhaupt und bei der Aussprache einzelner Buchstaben, auch bei fortgesetztem Reden bemerklich?
- Fr. 22. Welches ist das Ergebnis der physikalischen Untersuchung der Brust und Unterleibsorgane?
- Fr. 23. Sind andere Krankheitserscheinungen der Brust- und Unterleibsorgane vorhanden?
Litt oder leidet der Kranke an Hämorrhoiden?
- Fr. 24. Wie ist die Eßlust, die Verdauung und die Leibesöffnung?
Findet Nahrungsverweigerung statt?
- Fr. 25. Beobachtet der Kranke bei Entleerung der Excremente die Reinlichkeit gehörig?
- Fr. 26. Ist Schwangerschaft zugegen?
Oder finden sich Krankheiten der Genitalien?
Sind Hernien vorhanden, welcher Art, wie lange bestehend?
- Fr. 27. Ist Oedem des Gesichts oder der (oberen, unteren) Extremitäten vorhanden?
Wie ist die Temperatur der Gliedmaßen?
Finden sich Ausschläge?
Oder Geschwüre am Rumpfe oder an den Extremitäten?
- Fr. 28. Wie ist das Betragen und die Aeußerungsweise des Kranken?
Ist er tobüchtig, wahnsünnig, aufgereg, zerstörungssüchtig, lautschreiend, rufend, singend, heintüchlich oder ruhig, stille, in sich gekehrt, schwermüthig, zum Selbstmorde geneigt, oder stumpf, gefühllos, blödsünnig u.?
Welcher Grad von Arbeitsfähigkeit ist vorhanden?

III. Motivirtes Gutachten über Heilbarkeit bezw. Unheilbarkeit oder Bildungsfähigkeit des Aufzunehmenden.

Die Wichtigkeit der vorstehenden Angaben nach meinen eigenen Wahrnehmungen und den mir gemachten glaubwürdigen Mittheilungen versichere ich an Eidesstatt.

den ten 189

Geleitschein

für den
aus , welche unter Geleit
von 1.
" 2.
sich in die -Anstalt zu
..... begiebt.

Es wird ersucht, über die erfolgte Aufnahme der Kranken den vorgenannten Begleitern
dieselben eine Bescheinigung zu ertheilen.

Verzeichniß

der dem Aufzunehmenden mitgegebenen Kleidungsstücke pp.

....., den teit 189

(Siegel)

(Unterschrift der ausstellenden Ortspolizei- oder Gemeinde-Behörde.)